

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
58/213	Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	3
	Resolution B	3
58/281	Sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 2006 in Doha	3
58/282	Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder	3
58/289	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	4
58/290	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung	5
58/291	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich	7
58/292	Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems	8
58/293	Internationales Jahr der Physik 2005	8
58/313	Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen	8
58/314	Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen	10
58/316	Weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	11
58/317	Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit	15
58/318	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof	17

RESOLUTION 58/213 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.63, eingebracht von Katar, im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas.

58/213. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/213 A vom 23. Dezember 2003, in der sie beschloss, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für den 30. August bis 3. September 2004 einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf das Angebot der Regierung von Mauritius, die Internationale Tagung auszurichten,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Regierung von Mauritius, die Internationale Tagung auf Grund logistischer Erwägungen auf einen anderen Termin zu verschieben,

1. *beschließt*, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für den 10. bis 14. Januar 2005 einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, falls dies für notwendig erachtet wird und unter Berücksichtigung der Ziffer 7 ihrer Resolution 58/213 A, am 8. und 9. Januar 2005 in Mauritius zweitägige informelle Konsultationen zur Erleichterung der wirksamen Vorbereitung der Internationalen Tagung abzuhalten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Ernennung eines Moderators für den Prozess der informellen Konsultationen, der dem Präsidium der Internationalen Tagung, sobald es gebildet worden ist, über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht erstatten wird.

RESOLUTION 58/281

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 9. Februar 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.57 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Indien, Island, Israel, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mongolei, Nicaragua, Norwegen, Oman, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Seychellen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Ukraine.

¹ Damit wird die Resolution 58/213 in Abschnitt IV *des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. I, zu Resolution 58/213 A.

58/281. Sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 2006 in Doha

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

in der Erkenntnis, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Angebot der Regierung Katars, die sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2006 auszurichten³,

mit dem erneuten Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die die Regierung der Mongolei bei der Abhaltung der fünften Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien in Ulaanbaatar unterstützt haben,

1. *begrüßt* den Vorschlag der Regierung Katars, die sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 13. bis 15. November 2006 in Doha auszurichten;

2. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die Abhaltung der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu unterstützen und daran mitzuwirken;

3. *legt* dem zwischenstaatlichen Folgemechanismus der Konferenz von Ulaanbaatar *nahe*, aktiv an dem Vorbereitungsprozess für die sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken.

RESOLUTION 58/282

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 9. Februar 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.58, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/282. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsplans im Schlussdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"⁴ und in der Erkenntnis, dass ihre Umsetzung einen wichtigen

² Resolution 217 A (III).

³ Siehe A/58/392, Ziffer 7.

⁴ Resolution S-27/2, Anlage.

Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Förderung ihres Wohlergehens darstellt,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, sowie auf die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Sondertagung über Kinder, namentlich die Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, in der sie unter anderem beschloss, in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" aufzunehmen und ihn im Plenum zu behandeln,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

eingedenk dessen, dass bis 2007 mehrere der in der Erklärung und dem Aktionsplan genannten termingebundenen und quantifizierten Verpflichtungen verwirklicht sein sollten, und dass andere Zielwerte bis 2010 beziehungsweise 2015 zu verwirklichen sind,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den ersten Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans⁴ durch die Regierungen und durch zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sowie von der Unterstützung, die diese durch die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen erhalten haben;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, die eine Reihe konkreter, termingebundener und messbarer Ziele und Zielwerte enthalten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft, namentlich den für und mit Kindern arbeitenden nichtstaatlichen Organisationen, sowie mit Kindern selbst, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die auf der Sondertagung über Kinder und auf anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Millenniums-Gipfel, eingegangen wurden;

4. *fordert* alle zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die zwischenstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Erfüllung der in dem Schlussdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung "Eine kindergerechte Welt" eingegangenen Verpflichtungen voll zu unterstützen

und den Generalsekretär über ihre Maßnahmen unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls allen sonstigen maßgeblichen Akteuren auch weiterhin Informationen über die bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte zusammenzustellen und zu verbreiten;

6. *ersucht* die Leitungsgremien der zuständigen Sonderorganisationen, sicherzustellen, dass die Organisationen im Rahmen ihres Mandats die größtmögliche Unterstützung für die Verwirklichung der in dem Aktionsplan enthaltenen Ziele gewähren, und die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat in vollem Umfang über die bisher erzielten Fortschritte und die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen unterrichtet zu halten und sich dabei der bestehenden Berichterstattungsmechanismen und -verfahren zu bedienen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiter regelmäßig über Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, 2007 eine Gedenksitzung des Plenums einzuberufen, deren Datum auf ihrer sechzigsten Tagung festzulegen ist und die der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung und den Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans gewidmet werden soll, auf der Grundlage eines durch den Generalsekretär zu erstellenden Berichts, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, die organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten abschließend zu klären;

9. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/289

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 14. April 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.60/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jemen, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Monaco, Nauru, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

58/289. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003 und 58/9 vom 5. November 2003,

⁵Resolution 44/25, Anlage.

⁶Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁷A/58/333.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit⁸,

in Anbetracht der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein Koordinierungsorgan zu benennen, das Unterstützung auf diesem Gebiet bereitstellen soll⁹, sowie der Empfehlung, dass die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen bestimmte Aktivitäten durchführen sollen¹⁰,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

aner kennend, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen verfügen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um insbesondere die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit stärker zu unterstützen, und wie wichtig es ist, ihre Anstrengungen finanziell und technisch zu unterstützen,

in Würdigung der von der Regierung Frankreichs, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank unternommenen Initiative, am 7. April 2004 in Paris anlässlich des Weltgesundheitstags unter dem Motto "Sicher fahren – gesund ankommen" den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr), der eine Reihe von Empfehlungen enthält, vorzustellen,

mit Lob für die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane, die auf die genannten Resolutionen und auf den Bericht des Generalsekretärs eingegangen sind,

1. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr;

2. bittet die Weltgesundheitsorganisation, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fungieren;

3. ersucht den Generalsekretär, für seinen gemäß Resolution 58/9 vorzulegenden Bericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung den Sachverstand der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen sowie der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank heranzuziehen;

4. unterstreicht, dass die internationale Zusammenarbeit weiter gestärkt werden muss, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um die Probleme der Straßenverkehrssicherheit zu bewältigen.

RESOLUTION 58/290

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. April 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.59 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Ghana, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

58/290. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geförderte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass auch weiterhin Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten

⁸ A/58/228.

⁹ Ebd., Ziffer 44 a).

¹⁰ Ebd., Ziffer 44 k).

und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses¹¹ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

erfreut über den wichtigen Beitrag des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

der Auffassung, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002 und 57/302 vom 15. April 2003, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen,

es in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie den Beschluss bestimmter Länder und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration *begrüßend*, das Problem der Konfliktdiamanten durch die Teilnahme am Kimberley-Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses anzugehen,

ferner den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und *aner kennend*, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten¹² beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden,

ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, fortgeführt wurden,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie aner kennend, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses¹¹;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Rohdiamanten, welche eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt werden soll, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationsystem zu beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen, und begrüßt es, dass auf der vom 28. bis 30. April 2003 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses ein Mitgliedschaftsausschuss geschaffen wurde, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer des Zertifikationsystems und die an einer Teilnahme interessierten Kandidaten die Mindestnormen erfüllen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 57/302 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses¹³ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und die Vertreter der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung und Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren¹⁴;

¹¹ Siehe A/57/489.

¹² Ebd., Anlage 2.

¹³ A/58/623, Anlage.

¹⁴ Siehe WT/L/518. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

6. *begrüßt* die Fortschritte, die auf der vom 29. bis 31. Oktober 2003 in Sun City (Südafrika) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses durch die Verabschiedung eines Beschlusses über ein System der gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (Peer-Review-System) zur wirksamen Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erzielt wurden;

7. *legt* den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses *nahe*, im Einklang mit dem in Ziffer 6 genannten Beschluss auf freiwilliger Basis Überprüfungsbesuche zuzulassen, und begrüßt die Bereitschaft einiger Teilnehmer, solche Besuchsdelegationen zu empfangen;

8. *legt* den Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *außerdem nahe*, dem Vorsitz des Kimberley-Prozesses jährliche Berichte über die Anwendung des Zertifikationssystems vorzulegen;

9. *legt* allen Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *ferner nahe*, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und vorzulegen und so, wie in dem Zertifikationssystem vorgesehen, für seine wirksame Anwendung zu sorgen;

10. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Regierung Südafrikas, die von Mai 2000 bis Dezember 2003 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, in dieser Eigenschaft zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass Kanada und die Russische Föderation ausgewählt wurden, 2004 den Vorsitz beziehungsweise den Stellvertretenden Vorsitz des Prozesses zu führen;

11. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/291

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 6. Mai 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.8/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/291. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/144 vom 16. Dezember 2002 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *beschließt*, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs in New York einzuberufen; die Daten sind von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen;

2. *beschließt außerdem*, dass auf dieser Großveranstaltung auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfassend überprüft werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Vorschlägen hinsichtlich der Modalitäten, der formalen Gestaltung und der Organisation dieser Großveranstaltung zur Prüfung und endgültigen Beschlussfassung vorzulegen und dabei die vom Präsidenten der Versammlung zu führenden offenen Konsultationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 58/292

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung, am 6. Mai 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.61/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tu-

¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

nesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Peru, Salomonen, Serbien und Montenegro, Tonga, Tuvalu.

58/292. Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 43/177 vom 15. Dezember 1988 und 52/250 vom 7. Juli 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die israelischen Siedlungen und das besetzte Ost-Jerusalem,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

feststellend, dass Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und bis zur Erlangung der Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen der Generalversammlung keine Vollmachten vorlegt,

bekräftigend, dass das palästinensische Volk in die Lage versetzt werden muss, in seinem Staat, Palästina, die Souveränität auszuüben und die Unabhängigkeit zu erlangen,

1. *bekräftigt*, dass das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor den Status eines militärisch besetzten Gebiets hat, und bekräftigt im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolutionen des Sicherheitsrats, dass das palästinensische Volk das Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität über sein Gebiet hat und dass die Besatzungsmacht Israel lediglich die Rechte und Pflichten einer Besatzungsmacht nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁶ und der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907¹⁷ hat;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und einer gerechten und umfassenden, auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Friedensregelung im Nahen Osten

beizutragen, deren Ergebnis zwei lebensfähige, souveräne und unabhängige Staaten – Israel und Palästina – sind, die unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben.

RESOLUTION 58/293

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.62 und Add.1, eingebracht von: Brasilien, Frankreich, Kroatien, Lesotho, Monaco, Portugal, Singapur, St. Kitts und Nevis, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

58/293. Internationales Jahr der Physik 2005

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Physik eine wichtige Grundlage bildet, um das Verständnis der Natur zu vertiefen,

in Anbetracht dessen, dass viele der aktuellen technologischen Fortschritte auf der Physik und ihren Anwendungen beruhen,

überzeugt, dass eine Ausbildung in der Physik Männern und Frauen das Rüstzeug für den Aufbau der für die Entwicklung unverzichtbaren wissenschaftlichen Infrastruktur gibt,

ingedenk dessen, dass es 2005 hundert Jahre her sein wird, dass Albert Einstein seine bahnbrechenden wissenschaftlichen Entdeckungen machte, die die Grundlage der modernen Physik bilden,

1. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik erklärt hat;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit physikalischen Gesellschaften und anderen Gruppen überall auf der Welt, so auch in den Entwicklungsländern, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Jahres der Physik zu organisieren;

3. *erklärt* das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik.

RESOLUTION 58/313

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.65, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/313. Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 mit dem Titel "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, der Prüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Aussprache darüber genügend Zeit und mindestens einen vollen Tag der Jahrestagung der Generalversammlung zu widmen,

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

eingedenk dessen, dass die Verpflichtungserklärung befristete, bis 2005 zu erfüllende Verpflichtungen enthält, sowie feststellend, dass vollständigere Daten zu den bis 2005 zu erreichenden Zielvorgaben für eine umfassende Prüfung im Jahr 2006 zur Verfügung stehen werden,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/236 vom 23. Dezember 2003 mit dem Titel "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids" beschloss, im Jahr 2005 eine Tagung auf hoher Ebene abzuhalten, um den Stand der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung enthaltenen Verpflichtungen zu überprüfen, und in der sie außerdem beschloss, dass die Terminierung, das Format, die Teilnahme, namentlich die Teilnahme der Zivilgesellschaft, und andere organisatorische Einzelheiten auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter behandelt werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004 mit dem Titel "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich",

1. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen am 2. Juni 2005 stattfinden und eine technische Schwerpunktsetzung haben wird, mit dem Ziel, den Umfang der bisher erzielten Fortschritte sowie die Probleme und Zwänge zu ermitteln, die sich der vollen Umsetzung dieser Verpflichtungen entgegenstellen, und die Aussichten auf ihre Umsetzung abzuschätzen sowie beste Verfahrensweisen auszutauschen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Überprüfung unter anderem zu der für den Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2005 anberaumten Plenarsitzung auf hoher Ebene beitragen wird, die das Ziel hat, eine umfassende Prüfung der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der für ihre Verwirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erzielt wurden;

3. *beschließt ferner* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird eine Eröffnungs- und Abschluss-Plenarsitzung sowie interaktive Runden Tische umfassen, die sich mit Themenbereichen betreffend die Umsetzung der Verpflichtungserklärung befassen werden, insbesondere mit der Prävention, der Behandlung, der Betreuung

und der Unterstützung, den Menschenrechten einschließlich geschlechtsspezifischer Belange, sowie mit Waisen und mit Ressourcen;

b) die Eröffnungs-Plenarsitzung setzt den Rahmen für die anschließenden Erörterungen und Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs und des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

c) die fünf Regionalgruppen nominieren jeweils einen Vertreter, der mit Unterstützung der Leiter der Trägerorganisationen des Gemeinsamen Programms den Vorsitz des jeweiligen Runden Tisches führt;

d) zusätzlich zu den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, den Vertretern der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und der nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms werden der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie höchstens fünfzehn zivilgesellschaftliche Vertreter internationaler, nationaler und Gemeinwesenorganisationen zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen, namentlich auch Personen, die Menschen mit HIV/Aids vertreten und für sie tätig sind, beziehungsweise den Privatsektor einschließlich Pharma-Unternehmen repräsentieren. Der Präsident der Generalversammlung wird nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung eine entsprechende Liste der Vertreter der Zivilgesellschaft erstellen und diese den Mitgliedstaaten nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Prüfung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme vorlegen;

e) um interaktive Fachdiskussionen von hoher Qualität zu gewährleisten, wird die Zahl der Teilnehmer an jedem Runden Tisch auf höchstens vierzig bis fünfundvierzig begrenzt;

f) es wird alles getan, um bei allen Runden Tischen für eine ausgewogene geografische Vertretung zu sorgen, wobei auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, sicherzustellen, dass an den Runden Tischen jeweils Länder unterschiedlicher Größe und Aids-Verbreitungsrate sowie unterschiedlichen Entwicklungsstands teilnehmen;

g) Mitgliedstaaten und Beobachter können an höchstens einem Runden Tisch teilnehmen, wobei jeder Vertreter eines Mitgliedstaates von zwei Beratern begleitet werden kann;

h) akkreditierte und eingeladene Vertreter der Zivilgesellschaft können an höchstens einem Runden Tisch teilnehmen; aus dieser Gruppe dürfen an jedem Runden Tisch höchstens fünf Vertreter teilnehmen;

i) die Vorsitzenden der Runden Tische legen dem Präsidenten der Generalversammlung Zusammenfassungen der während der Erörterungen geäußerten Auffassungen vor;

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

j) der Präsident der Generalversammlung legt der Abschluss-Plenarsitzung die Zusammenfassungen der Runden Tische vor; sie werden auch der gemäß Resolution 58/291 für 2005 geplanten Zusammenkunft auf hoher Ebene vorgelegt;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 d) enthaltenen Bestimmungen keinesfalls einen Präzedenzfall für andere derartige Veranstaltungen schaffen;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten und den Zeitplan für die zum Teil gleichzeitig stattfindenden Runden Tische und alle weiteren noch offenen organisatorischen Angelegenheiten festlegt.

RESOLUTION 58/314

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.64, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/314. Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl am 6. April 1964 ein Ständiger Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen wurde und seither stets zur Teilnahme an den Sitzungen aller Tagungen der Generalversammlung eingeladen wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Vertragspartei verschiedener internationaler Übereinkünfte ist, namentlich unter anderem des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹⁹, des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge²⁰, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹ und des dazugehörigen Protokolls²², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁴, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rasediskriminierung²⁶, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁷, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums²⁸, des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹, der

wichtigsten Abrüstungsverträge sowie der Genfer Abkommen³⁰ und ihrer Zusatzprotokolle³¹,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Mitglied verschiedener Nebenorgane der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationaler zwischenstaatlicher Organisationen ist, namentlich des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und des Internationalen Komitees für Wehrmedizin,

sich dessen bewusst, dass der Heilige Stuhl bei vielen Sonderorganisationen aktiv als Beobachter teilnimmt, beispielsweise bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Tourismus sowie bei der Welthandelsorganisation, und dass er Vollmitglied der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie Ehrengast ihrer Parlamentarischen Versammlung ist, als Beobachter bei verschiedenen anderen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich dem Europarat, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, teilnimmt und regelmäßig eingeladen wird, an den Haupttagungen der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation teilzunehmen,

sowie sich dessen bewusst, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in dem am 22. Juli 1977 verabschiedeten Beschluss 244 (LXIII) empfahl, dass der Heilige Stuhl an den Tagungen der Regionalkommissionen auf einer ähnlichen Grundlage wie derjenigen teilnimmt, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt, die auf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Regionalkommissionen sind, anwendbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl zu dem in Resolution 58/1 B der Generalversammlung von 23. Dezember 2003 verabschiedeten, für Nichtmitgliedstaaten geltenden Beitragssatz finanzielle Beiträge zur allgemeinen Verwaltung der Vereinten Nationen leistet,

in Anbetracht dessen, dass es im Interesse der Vereinten Nationen liegt, alle Staaten zur Mitwirkung an ihrer Tätigkeit einzuladen,

in dem Wunsche, dazu beizutragen, dass der Heilige Stuhl im Kontext der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung auf angemessene Weise an der Tätigkeit der Versammlung mitwirkt,

¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

²⁰ Ebd., Vol. 1155, Nr. 18232.

²¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

²³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

²⁵ Resolution 39/46, Anlage.

²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²⁸ Ebd., Vol. 828, Nr. 11851.

²⁹ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

³⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

³¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

1. *erkennt an*, dass dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat die Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an Konferenzen der Vereinten Nationen, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt, gewährt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während der laufenden Tagung über die Umsetzung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Modalitäten zu unterrichten.

Anlage

Die Rechte und Vorrechte betreffend die Teilnahme des Heiligen Stuhls werden unbeschadet der bereits bestehenden Rechte und Vorrechte nach folgenden Modalitäten wahrgenommen:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;
2. unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat der Heilige Stuhl das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter Tagesordnungspunkten nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;
3. das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;
4. das Recht auf Antwort;
5. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit der Generalversammlung betreffenden Mitteilungen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente herausgeben und verteilen zu lassen;
6. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen internationalen Konferenzen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente der jeweiligen Konferenzen herausgeben und verteilen zu lassen;
7. das Recht, im Zusammenhang mit allen Beratungen, die den Heiligen Stuhl betreffen, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, dass damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;
8. das Recht, Resolutions- und Beschlussentwürfe, die sich mit dem Heiligen Stuhl befassen, mit einzubringen; diese Resolutions- und Beschlussentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaats zur Abstimmung gestellt;
9. der dem Heiligen Stuhl zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Mitgliedstaaten und vor den anderen Beobachtern, wenn er als Beobachter und Nichtmitgliedstaat an Tagungen teilnimmt; er erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

10. der Heilige Stuhl besitzt in der Generalversammlung weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

RESOLUTION 58/316

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.66 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/316. Weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/126 vom 19. Dezember 2003 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit,

1. *beschließt*, den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden;
2. *beschließt*, die Bemühungen um die Neubelebung ihrer Tätigkeit fortzusetzen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über alle Aspekte der Durchführung der Resolution 58/126 sowie dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

A. Neuorganisation der Tätigkeit der Generalversammlung

1. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2003 sowie nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Möglichkeiten eines neuen Zeitplans für die Hauptausschüsse der Generalversammlung"³² wird Folgendes beschlossen:

a) Die Behandlung der Durchführung von Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 wird bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückgestellt, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Anregungen, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Beratungen der offenen Sitzungen des Präsidialausschusses auf der achtundfünfzigsten Tagung geäußert haben;

b) beginnend mit der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung finden die Plenarsitzungen der Versammlung in der Regel montags und donnerstags statt.

B. Organisation der Tagesordnung der Generalversammlung

2. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 58/126 und nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Strukturierte Tagesordnung der Generalversamm-

³² A/58/CRP.3.

lung³³ sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit geäußerten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

a) Gemäß Abschnitt B Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 58/126 wird die Tagesordnung der Generalversammlung nach den Prioritäten der Organisation geordnet, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005³⁴ (beziehungsweise gegebenenfalls im Strategierahmen) enthalten sind, unter Hinzufügung eines zusätzlichen Prioritätsbereichs mit dem Titel "Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten" mit dem Ziel, der Tätigkeit der Versammlung eine gewisse Struktur zu geben, die Fragen und Herausforderungen, mit denen sich die Versammlung befasst, klarer darzustellen und die Arbeit der Versammlung zugänglicher zu machen, mit der Maßgabe, dass das neue Verfahren die Art und Weise, in der die Versammlung ihre Arbeit organisiert und ausführt, nicht präjudiziert;

b) infolgedessen gliedert sich die Tagesordnung in folgende Prioritätsbereiche:

- i) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- ii) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- iii) Entwicklung Afrikas;
- iv) Förderung der Menschenrechte;
- v) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- vi) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- vii) Abrüstung;
- viii) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;
- ix) organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten;

c) nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten legt der Präsidialausschuss der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Empfehlungen betreffend die Einordnung der Tagesordnungspunkte für die neunundfünfzigste Tagung unter die oben genannten Prioritätsbereiche vor, um die neue Regelung wirksam zur Anwendung zu bringen;

d) die Bestimmungen dieses Abschnitts werden von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung

überprüft, damit gegebenenfalls weitere Verbesserungen vorgenommen werden können.

C. Praktiken und Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse

3. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 8 der Anlage zu der Resolution 58/126 und nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Historische und analytische Mitteilung zu den Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse"³⁵, unter Hinweis darauf, dass die Hauptausschüsse an die Geschäftsordnung der Generalversammlung gebunden sind, sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit zum Ausdruck gebrachten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

a) Jeder Hauptausschuss widmet der Rationalisierung seiner künftigen Tagesordnungen durch die Behandlung von Gegenständen in zwei- beziehungsweise dreijährigen Abständen, ihre Bündelung und Streichung besondere Aufmerksamkeit und legt dem Plenum entsprechende Empfehlungen zur Beschlussfassung bis zum 1. April 2005 vor;

b) jeder Hauptausschuss verabschiedet am Ende jeder Tagung ein vorläufiges Arbeitsprogramm für die nächste Tagung, um zur besseren Planung, Vorbereitung und Organisation beizutragen, und prüft in diesem Kontext den diesbezüglichen Dokumentationsbedarf;

c) die Praxis interaktiver Aussprachen und Podiumsdiskussionen wird von allen Hauptausschüssen eingeführt beziehungsweise ausgebaut, um für mehr informelle, eingehende Erörterungen zu sorgen und Sachverständige aus verschiedenen Bereichen heranzuziehen, ohne den Fortgang der Sacharbeit der Hauptausschüsse zu beeinträchtigen;

d) die Abhaltung einer "Fragestunde" wird nach Bedarf in allen Hauptausschüssen eingeführt, um einen dynamischen und offenen Austausch mit den Leitern der Hauptabteilungen und Büros sowie den Beauftragten des Generalsekretärs und den Sonderberichterstattem zu ermöglichen;

e) die Internetseiten der Hauptausschüsse werden verbessert und danach regelmäßig aktualisiert und gepflegt, wofür die Sekretariate der Hauptausschüsse verantwortlich sind;

f) die designierten Präsidien der Hauptausschüsse treten unmittelbar nach ihrer Wahl zusammen, um die Organisation und die Aufteilung ihrer Arbeit zu erörtern;

g) um die Kontinuität und die wirksame Organisation ihrer Arbeit sicherzustellen, treten die designierten Präsidien der Hauptausschüsse spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl mit den scheidenden Präsidien zusammen, um mit ihnen Fragen zu erörtern und zu prüfen, die die effiziente Arbeitsweise der Hauptausschüsse betreffen;

h) vor Eröffnung jeder Tagung werden informelle Unterrichtungen jedes Hauptausschusses angesetzt, um die Organisation der Arbeit zu erörtern.

³³ A/58/CRP.4.

³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1).*

³⁵ A/58/CRP.5.

D. Überprüfung der Tagesordnung der Generalversammlung

4. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 5 der Anlage zu Resolution 58/126, nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Analyse der Tagesordnung der Generalversammlung"³⁶, die sachliche Informationen zur Häufigkeit der Behandlung, zum Ursprung und zur Geschichte der Maßnahmen zu den 333 Punkten und Unterpunkten auf der Tagesordnung liefert, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und im Anschluss an Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird Folgendes beschlossen:

a) Die Punkte "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet" und "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" werden von der Tagesordnung gestrichen;

b) die Punkte "Zypern-Frage", "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo", "Frage der Falklandinseln (Malvinas)", "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti", "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit", "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" und "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" verbleiben nach entsprechender Notifizierung durch einen Mitgliedstaat zur Behandlung auf der Tagesordnung;

c) der Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wird in seiner Gesamtheit im Plenum behandelt;

d) die folgenden Punkte verbleiben zwar auf der Tagesordnung, werden jedoch wie folgt behandelt: "Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung: Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" alle zwei Jahre, die Punkte "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer", "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" alle drei Jahre;

e) der Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" und der Unterpunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte

Länder oder Regionen" werden dem Zweiten Ausschuss zur jährlichen Behandlung zugewiesen;

f) der Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" wird dem Zweiten Ausschuss zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

g) der Unterpunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten 'Weißhelmen', an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit" wird dem Zweiten Ausschuss zur dreijährlichen Behandlung zugewiesen;

h) der Punkt "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" wird dem Dritten Ausschuss zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

i) der Punkt "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur jährlichen Behandlung zugewiesen;

j) der Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

k) der Punkt "Friedensuniversität" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur dreijährlichen Behandlung zugewiesen;

l) eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in Resolution 55/285 vom 7. September 2001 beschloss, alle die Zusammenarbeit betreffenden Punkte zu einem Tagesordnungspunkt zu bündeln, die einzelnen die Zusammenarbeit betreffenden Punkte zu Unterpunkten zu machen und über alle Unterpunkte eine gemeinsame Aussprache abzuhalten, legt der Generalsekretär unter dem Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" einen einzigen konsolidierten Bericht vor;

m) die vorstehend skizzierten Änderungen treten mit Beginn der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in Kraft;

n) die Generalversammlung verfolgt die Auswirkungen der vorstehend skizzierten Änderungen und bemüht sich nach Bedarf um die weitere Rationalisierung der Tagesordnung des Plenums.

E. Präsidialausschuss

5. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 58/126, nach Überprüfung der Tätigkeit des Präsidialausschusses und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit zum Ausdruck gebrachten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

³⁶ A/58/CRP.6.

a) Die Arbeit des Präsidialausschusses wird gemäß Abschnitt VI der Geschäftsordnung der Generalversammlung durchgeführt;

b) der Präsidialausschuss tritt während der gesamten Tagung weiter regelmäßig zusammen und behält die Ägide bei der Beratung der Generalversammlung hinsichtlich der effizienten Organisation, Koordinierung und Steuerung ihrer Arbeit;

c) um die wirksame Anwendung der Regel 42 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sicherzustellen, tritt der Präsidialausschuss während der Tagung regelmäßig mit den Präsidien der Hauptausschüsse zusammen, um den Stand der Arbeit der Hauptausschüsse zu prüfen und Empfehlungen zur Förderung von Fortschritten abzugeben;

d) im Juli jedes Jahres prüft der Präsidialausschuss auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts den Entwurf des Arbeitsprogramms für die bevorstehende Tagung der Generalversammlung und legt der bevorstehenden Versammlung diesbezügliche Empfehlungen vor. Der Bericht des Generalsekretärs enthält auch Informationen über den Stand der auf der bevorstehenden Tagung herauszubringenden Dokumentation;

e) der Präsidialausschuss, der in offenen Konsultationen zusammentritt, setzt die Prüfung der weiteren zwei- beziehungsweise dreijährlichen Behandlung, der Bündelung und Streichung von Gegenständen auf der gewöhnlichen Tagesordnung der Generalversammlung fort und legt der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vor;

f) auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Generalversammlung sowie angesichts der auf der achtundfünfzigsten Tagung gesammelten positiven Erfahrungen wird der Präsidialausschuss ermutigt, nach Bedarf auch künftig informelle Unterrichtungen zu aktuellen Fragen anzusetzen;

g) zu Beginn jeder Tagung empfiehlt der Präsidialausschuss der Versammlung auf Grund von Empfehlungen des Präsidenten der Generalversammlung ein Programm und ein Format für interaktive Aussprachen über die Punkte auf ihrer Tagesordnung;

h) der Präsidialausschuss prüft weiter, wie er seine Arbeitsmethoden weiter verbessern und damit seine Effizienz und Wirksamkeit in allen Aspekten erhöhen kann, und legt der Generalversammlung bis zum 1. April 2005 diesbezügliche Empfehlungen vor.

F. Dokumentation

6. Angesichts ihres Beschlusses in Abschnitt B Ziffer 7 der Anlage zu Resolution 58/126, wonach der enorme Umfang der Dokumente, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden, reduziert werden soll, wird der Generalsekretär ersucht,

a) die Mitteilung des Sekretariats "Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation"³⁷ im Lichte dieser Resolution auf den neuesten Stand zu bringen;

b) die aktualisierte Mitteilung des Sekretariats dem Präsidialausschuss auf seinen offenen Konsultationen zur Behandlung vorzulegen, damit er der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung entsprechende Empfehlungen geben kann;

c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mit der Umsetzung der Bestimmungen von Ziffer 20 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 zu beginnen, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, versuchsweise jeweils am Ende des Hauptteils einer Tagung der Generalversammlung einen Beratungsprozess mit dem Präsidenten der Versammlung und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung einzuleiten, mit dem Ziel, die Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren, falls dies von den Hauptausschüssen so beschlossen wird.

RESOLUTION 58/317

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 5. August 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.67/Rev.1, eingebracht von Malaysia im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁷ A/58/CRP.7.

58/317. Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere der Entschlossenheit, die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, sowie in Betonung ihrer überragenden Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

in der Erwägung, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde³⁸,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einen gerechten und dauerhaften Weltfrieden und eine ebensolche internationale Sicherheit herbeizuführen und zu wahren, unter Betonung der Notwendigkeit, die einschlägigen Bestimmungen der Charta betreffend die souveräne Gleichheit aller Mitgliedstaaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit und die Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten, die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der nach wie vor unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehenden Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art strikt einzuhalten, und davon überzeugt, dass Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des wechselseitigen Vertrauens innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen zu erreichen ist,

erneut erklärend, dass die Verantwortung für die Gestaltung und Verwirklichung der weltweiten wirtschaftlichen und

sozialen Entwicklung sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste zwischenstaatliche Organisation dabei die zentrale Rolle spielen müssen,

1. *erklärt erneut*, dass die Charta der Vereinten Nationen voll eingehalten werden muss und dass alle in ihr verankerten Grundsätze und Ziele uneingeschränkt angewandt beziehungsweise verwirklicht werden müssen, unter anderem auch die Grundsätze betreffend die souveräne Gleichheit der Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit der Achtung der politischen Unabhängigkeit der Nationen, und bekräftigt die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta;

2. *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die gleichberechtigte, transparente Teilhabe aller Mitgliedstaaten an einem multilateralen System zu gewährleisten, das von der Charta geleitet wird und auf universell anerkannten Werten und Normen gründet;

3. *bekräftigt außerdem* ihr Bekenntnis zum Multilateralismus, was unter anderem die Achtung der Charta und der Grundsätze und Normen des Völkerrechts sowie Maßnahmen beinhaltet, durch die die Anwendung oder Androhung von Gewalt und die Ausübung von Druck und Zwang als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele verhindert werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten sich dazu verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder jedes andere mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Vorgehen zu unterlassen und den Grundsatz zu beachten, dass internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in einer Art und Weise beizulegen sind, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet, eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Mitgliedstaaten um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Bevölkerung Rechnung zu tragen;

4. *betont erneut* die jeweiligen in der Charta festgelegten Vorrechte und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung zwischen diesen Organen, die den Rahmen für die Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden, und unterstreicht ihre Überzeugung, dass im Rahmen des Prozesses der Reform der Vereinten Nationen der Neubelebung und Stärkung der Versammlung und den Reformen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin Vorrang einzuräumen ist, mit dem Ziel, die Vereinten Nationen durch die Stärkung ihrer Kapazitäten zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu befähigen, eingedenk der in diesem Zusammenhang bestehenden Notwendigkeit, alle Mitgliedstaaten an diesen Prozessen zu beteiligen, um sicherzu-

³⁸ Siehe Resolution 55/2.

stellen, dass ihre Standpunkte, Anliegen und Interessen vollständig berücksichtigt werden;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Hocharrangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel eingesetzt hat, und nimmt Kenntnis von ihrer Aufgabenstellung³⁹;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um für alle Menschen den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, ihre Förderung und ihren Schutz zu gewährleisten, und auch bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Probleme, einschließlich humanitärer Probleme, bei der Verhütung und Beendigung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie bei der strafrechtlichen Verfolgung aller für solche Verbrechen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und dem humanitären Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *bekräftigt* das Recht der nach wie vor unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung, in Übereinstimmung mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über jede tatsächliche oder angedrohte ausländische Intervention oder Besetzung eines Staates oder Hoheitsgebiets unter Verstoß gegen die Charta;

9. *unterstreicht*, dass es gilt, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Tätigkeiten im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung, sowie auf dem Gebiet der Friedensschaffung und Friedenssicherung im Einklang mit der Charta zu stärken, und fordert die Herbeiführung eines Konsenses zwischen den Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Umfangs, der Ausrichtung und der Erfordernisse dieser Kapazität im Lichte der gegenwärtigen und der sich entwickelnden Herausforderungen und Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wobei in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu berücksichtigen ist;

10. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von

Konflikten und den Wiederaufbau von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit ausgebaut werden muss;

11. *verurteilt* Akte des Terrorismus aller Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, fordert alle Staaten erneut *auf*, weitere Maßnahmen zu beschließen und anzuwenden, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und bekräftigt, dass die von den Staaten getroffenen Maßnahmen mit der Charta und mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, auf globaler Ebene die vollständige Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Atomwaffen, zu erreichen, die die größte Gefahr für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen, bekundet in diesem Zusammenhang erneut ihre tiefe Besorgnis über das langsame Fortschreiten der nuklearen Abrüstung, betont, dass die Herbeiführung echten Friedens und echter Sicherheit es erfordert, dass die Staaten eine auf die Beseitigung der Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, gerichtete Politik verfolgen, auch eingedenk aller vorhersehbaren Konsequenzen eines erneut ausbrechenden Wettrüstens zwischen den Staaten, bekräftigt außerdem, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung nachkommen und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unter allen Aspekten verhindern müssen, und bekräftigt ferner, dass die Staaten mit ihren Anstrengungen im Abrüstungsprozess letztendlich das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung verfolgen;

13. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *abermals nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

14. *betont*, dass den Vereinten Nationen bei der Förderung und Koordinierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie bei der Weiterverfolgung internationaler Wirtschaftsfragen und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und bei der Förderung der politischen Kohärenz in globalen wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungsbezogenen Fragen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta eine zentrale Rolle zukommt, und bekundet ihre Entschlossenheit, auf eine Stärkung ihrer Koordinierungsrolle bei den diesbezüglich von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen hinzuwirken, mit dem Ziel, die Herbeiführung eines fairen, demokratischen, transparenten und ausgewogenen internationalen wirtschaftlichen Umfelds sicherzustellen, in dem

³⁹ A/58/612, Anlage I.

⁴⁰ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

die durch die Globalisierung gebotenen Chancen allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zum Vorteil erreichen.

RESOLUTION 58/318

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 13. September 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.68, eingebracht von den Niederlanden.

58/318. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/79 vom 9. Dezember 2003, in der sie unter anderem den Generalsekretär bat, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof zu ergreifen und der Generalversammlung den ausgehandelten Abkommensentwurf zur Billigung vorzulegen,

feststellend, dass der ausgehandelte Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof⁴¹ am 7. Juni 2004 in Den Haag paraphiert wurde,

Kenntnis nehmend von dem am 7. September 2004 von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer dritten Tagung gefassten Beschluss, den ausgehandelten Entwurf des Beziehungsabkommens zu billigen, wie vom Generalsekretär vermerkt⁴²,

nach Behandlung des ausgehandelten Entwurfs des Beziehungsabkommens,

1. *billigt* den Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof⁴¹;

2. *beschließt*, das Beziehungsabkommen bis zu seinem formellen Inkrafttreten vorläufig anzuwenden;

3. *beschließt außerdem*, dass alle Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens aus der Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen, Zusammenarbeit und jeder anderen dem Internationalen Strafgerichtshof oder der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gewährten Unterstützung entstehen, einschließlich etwaiger Kosten, die durch sonstige nach Artikel 10 des Beziehungsabkommens vereinbarte Regelungen verursacht werden, vollständig von der Organisation getragen werden.

⁴¹ A/58/874, Anlage.

⁴² Siehe A/58/874/Add.1.